

Nr. 808b

Reglement

über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule in Sursee für Gesundheits- und Kranken- pflege Diplomniveau II am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern

vom 28. Januar 2005* (Stand 1. März 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 und 55 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Ausbildung, Prüfungen und Promotion

§ 1 *Ausbildung*

¹ Die Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) für die Diplomausbildung Niveau II in Gesundheits- und Krankenpflege.

² Die Ausbildung dauert vier Jahre und ist in fünf Ausbildungsphasen eingeteilt. Jede Ausbildungsphase ist in einen Blockkurs, einen Praktikumseinsatz von einem halben Jahr und Ferien unterteilt.

§ 2 *Prüfungen während der Ausbildung*

¹ Die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Lernenden werden während der Ausbildung mittels formativen und summativen Beurteilungsformen laufend überprüft.

* G 2005 23

¹ SRL Nr. 800

² Die formative Beurteilung dient der Lernsteuerung und Lernbegleitung. In jeder Phase, im Blockkurs wie im Praktikum, werden formative Beurteilungen durchgeführt.

³ Die summativ Beurteilung gibt Auskunft über die erreichten Ziele und Kompetenzen in der theoretischen und der praktischen Ausbildung.

⁴ Die Selbsteinschätzung der Lernenden dient der Überprüfung des eigenen Lernverhaltens und des Lernstandes. Sie hat formativen Charakter.

⁵ Während der Ausbildung werden die Kenntnisse, die beruflichen Fähigkeiten und das Verständnis von Zusammenhängen summativ anhand von

- a. schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
 - b. schriftlichen Arbeiten und
 - c. Praktikumsqualifikationen
- überprüft.

§ 3 *Beurteilungssystem*

Das Beurteilungssystem umfasst die folgenden drei Qualitätsstufen:

- Qualitätsstufe I: Lernziele nicht erreicht,
Qualitätsstufe II: Lernziele erreicht,
Qualitätsstufe III: Lernziele übertroffen.

§ 4 *Definitive Promotion*

Definitiv in die nächsthöhere Ausbildungsphase promoviert wird, wer

- a. die formativen Lernerfolgskontrollen absolviert hat,
- b. in den summativen Lernerfolgskontrollen in der Theorie und in jedem Teil der Zulassungsprüfung des fünften Blockkurses wenigstens bei 75 Prozent der Kriterien mindestens Qualitätsstufe II erreicht hat,
- c. in der Praktikumsqualifikation wenigstens bei 75 Prozent der Ziele pro Funktion mindestens Qualitätsstufe II erreicht hat,
- d. in der schriftlichen Arbeit der ersten, zweiten, dritten und vierten Ausbildungsphase wenigstens bei 75 Prozent der Kriterien mindestens Qualitätsstufe II erreicht hat.

§ 5 *Provisorische Promotion*

¹ Am Ende eines Blockkurses wird für die Fortsetzung der Ausbildung provisorisch promoviert, wer in zwei der vier summativen Lernerfolgskontrollen nur Qualitätsstufe I erreicht hat. Diese sind innert einer von der Schulleitung festgelegten Frist zu wiederholen. In den wiederholten Lernerfolgskontrollen muss mindestens zu je 75 Prozent Qualitätsstufe II erreicht werden.

² Wer in einem Teil der Zulassungsprüfung des fünften Blockkurses nur Qualitätsstufe I erreicht hat, wird für die Fortsetzung der Ausbildung provisorisch promoviert.

³ Provisorisch in die nächsthöhere Ausbildungsphase promoviert wird, wer in der summativen schriftlichen Arbeit (Semesterarbeit, Fallstudie, schriftliche Arbeit im Bereich der Forschung) nur Qualitätsstufe I erreicht hat. Diese ist innert einer von der Schulleitung festgelegten Frist zu wiederholen.

⁴ Für Lernende, die sich im letzten von der Schule angebotenen Ausbildungsprogramm befinden, bleibt § 7a vorbehalten.²

§ 6 *Wiederholung eines Phasenteils*

¹ Während der gesamten Ausbildungsdauer kann einmal ein Phasenteil von sechs Monaten wiederholt werden. Vorbehalten bleibt die Wiederholung der Abschlussbeurteilung gemäss § 11.

² Die Wiederholung eines Phasenteils von sechs Monaten ist notwendig, wenn

- a. die Bedingungen für die Beendigung der provisorischen Promotion nach § 5 nicht erfüllt werden,
- b. in mehr als zwei summativen Lernerfolgskontrollen in der Theorie nur Qualitätsstufe I erreicht wurde; für den ersten Blockkurs kommt § 7 Absatz 1a zur Anwendung,
- c. in der Schlussqualifikation (Praxis) bei weniger als 75 Prozent der Ziele innerhalb jeder einzelnen Funktion Qualitätsstufe II erreicht wurde,
- d. mehr als ein Teil der Zulassungsprüfung des fünften Blockkurses mit Qualitätsstufe I bewertet wurde.

³ Wurde während der Ausbildung bereits einmal ein Phasenteil wiederholt, kann die Ausbildung nur im Ausbildungsprogramm Diplommiveau I abgeschlossen werden.

⁴ Für Lernende, die sich im letzten von der Schule angebotenen Ausbildungsprogramm befinden, bleibt § 7a vorbehalten.³

§ 7 *Entlassung*

¹ Aus dem Ausbildungsprogramm entlassen wird, wer

- a. im ersten Blockkurs bei mehr als zwei der summativen Lernerfolgskontrollen nur Qualitätsstufe I erreicht hat,
- b. nach der Wiederholung eines Phasenteils nicht die definitive Promotion erreicht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung für das Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern vom 5. Dezember 2000⁴.

³ Für Lernende, die sich im letzten von der Schule angebotenen Ausbildungsprogramm befinden, bleibt § 7a vorbehalten.⁵

² Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 252).

³ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 252).

⁴ SRL Nr. 807

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 252).

§ 7a⁶ *Sonderbestimmung für Lernende im letzten Ausbildungsprogramm*

¹ Wer provisorisch promoviert wurde und die Bedingungen für die Beendigung der provisorischen Promotion nicht erfüllt oder wer ein Praktikum nicht bestanden hat, kann die Ausbildung nur im Ausbildungsprogramm Diplomniveau I abschliessen. Die nicht bestanden Lernerfolgskontrollen, schriftlichen Arbeiten und Praktika sind nach den Vorgaben der Schulleitung zu wiederholen.

² Wer sich im Ausbildungsgang Diplomniveau I befindet und trotz Wiederholung die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird aus dem Ausbildungsgang entlassen.

³ Wer am Ende des ersten Blockkurses für die Fortsetzung der Ausbildung provisorisch promoviert wurde und die Bedingungen für die Beendigung der provisorischen Promotion nicht erfüllt, wird aus dem Ausbildungsgang entlassen.

⁴ Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussbeurteilung auf Diplomniveau II trotz wiederholten Lernerfolgskontrollen oder Praktika erneut nicht erfüllt, ist nur zur Abschlussbeurteilung auf Diplomniveau I zugelassen.

II. Abschlussbeurteilung

§ 8 *Zulassungsbedingungen*

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussbeurteilung sind, dass

- a. bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Gesundheitsförderung, im Pflegefachwissen und in Pathologie/Pathophysiologie mindestens bei je 75 Prozent der Kriterien Qualitätsstufe II erreicht wurde,
- b. der oder die Lernende in der gesamten Ausbildungszeit nicht mehr als 80 Arbeits- oder Schultage gefehlt hat.

§ 9 *Inhalt*

Die Abschlussbeurteilung besteht aus folgenden Teilen:

- a. schriftliche Prüfung (Bearbeitung einer Fallstudie),
- b. praktische Prüfung (Beobachtung der Lernenden in einer Pflegesituation),
- c. mündliche Prüfung (Fachgespräch),
- d. Praktikumsbericht (Praktikumsqualifikation der letzten Ausbildungsphase).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 252).

§ 10 *Diplom*

Das Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege wird erteilt, wenn in allen vier Prüfungsteilen mindestens Qualitätsstufe II und bei wenigstens 75 Prozent sämtlicher Kriterien Qualitätsstufe II erreicht wurde.

§ 11 *Wiederholung*

¹ Lernende, welche die Abschlussbeurteilung nicht bestehen, haben folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a. einmalige Wiederholung eines einzigen, nicht bestandenen Prüfungsteils gemäss § 9 Unterabsätze a–c ohne Verlängerung der Ausbildungszeit,
- b. einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile gemäss § 9 Unterabsätze a–c nach einer zusätzlichen Ausbildungszeit von drei Monaten,
- c. Wiederholung eines Phasenteils von sechs Monaten bei Nichtbestehen des Abschlusspraktikums.

² Ist das Resultat erneut ungenügend, ist die Abschlussbeurteilung definitiv nicht bestanden.

III. Schlussbestimmungen

§ 12⁷ *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung⁸ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁹ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

§ 13 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. März 2009 (G 2009 55).

⁸ SRL Nr. 430

⁹ SRL Nr. 40